

Positivliste des Landes Hessen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes

Die folgende Positivliste enthält Maßnahmen, die innerhalb der Förderbereiche des § 3 KInvFG in Hessen als förderfähig angesehen werden und soll als Anregung für Maßnahmen dienen, die sich durch das Bundesprogramm verwirklichen lassen. Die Positivliste hat keine abschließende Wirkung und wird in regelmäßigen Abständen ergänzt.

Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe b) KInvFG – Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen*, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm:

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme vor anlagenbezogenem Lärm schützt. Beispiele hierfür sind:

- Schallschutzwände und –wälle
- Geräuschmindernde Fahrbahnbeläge (Flüsterasphalt)
- Schallschutzfenster, schallmindernde Balkon- und Fenstervorbauten, schalldämmende Fassaden (jeweils an öffentlichen Gebäuden)

Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe e) KInvFG - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen:**Energetische Gebäudesanierung**

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Erneuerung der Fenster/Eingangstüren
- Sonnenschutzeinrichtungen
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (kontrollierte Raumlüftung)
- Sanierung der Heizungsanlage
- Solarthermie zur Warmwasser- und/oder Heizungsunterstützung
- Austausch der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich (energieeffiziente Beleuchtung)

Sonstige energetische Sanierungsmaßnahmen

- Austausch der Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung (energieeffiziente Beleuchtung)

* gemeint sind kommunale Straßen

Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe f) KInvFG - Luftreinhaltung

- Austausch von Fahrzeugen gegen Elektrofahrzeuge (Ersatzinvestitionen) sowie die Schaffung der dazugehörigen notwendigen Ladeinfrastruktur (nicht allgemein zugänglich)
- Ausbau von Radwegen
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung* (könnte ggf. auch im Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe b) KInvFG förderfähig sein)
- Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs* (z.B. Kreisverkehr) (könnte ggf. auch im Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe b) KInvFG förderfähig sein)

Förderbereich § 3 Nr. 2 Buchstabe a) KInvFG – Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird

- Investitionen in Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt „(U3 und Ü3)“

* gemeint sind kommunale Straßen